



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang

Schwerin, den 16. Dezember

Nr. 12/2014

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Diagnoseförderklassenverordnung Ändert VO vom 27. April 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 19	434
Erste Verordnung zur Änderung der Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung Ändert VO vom 11. Dezember 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 29	435
Erste Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung Ändert VO vom 10. August 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 22	436
Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung Ändert VO vom 17. Dezember 2004 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 63	437
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege	442
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule	443
Fünfte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 206 – Berichtigung –	444
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 202, 414 – Berichtigung –	445
Bekanntmachung der Neufassung der Abiturprüfungsverordnung Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 382 – Berichtigung –	446

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Diagnoseförderklassenverordnung

Vom 3. Dezember 2014

Aufgrund des § 14 Absatz 2 und des § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Diagnoseförderklassenverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Förderausschusses“ durch die Wörter „des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei werden zwei standardisierte Testverfahren eingesetzt.“

2. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 434

Erste Verordnung zur Änderung der Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung

Vom 1. Dezember 2014

Aufgrund des § 133 Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Rahmenlehrplänen“ die Wörter „und des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, ist aber ein Qualitätskriterium im Rahmen der Kulturförderung des Landes ab 2016.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Kurse werden in Ganzjahres- oder Halbjahresblöcken gegliedert und aufeinander aufbauend angeboten.“

3. Individualförderung, Studien- oder Berufsvorbereitung wird abgesichert.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 4 bis 8.

cc) In Nummer 7 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „vom Träger grundsätzlich fest angestellt ist und“ eingefügt.

dd) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „ein einschlägiges Diplom“ durch die Wörter „einen Hochschulabschluss“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Lehrämter am Gymnasium oder an der Realschule“ durch die Wörter „ein Lehramt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, ist aber ein Qualitätskriterium im Rahmen der Kulturförderung des Landes ab 2016.“

3. In § 3 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 435

Erste Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung

Vom 1. Dezember 2014

Aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

In § 14 Absatz 1 der Schulqualitätsverordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 2) wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 436

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung

Vom 3. Dezember 2014

Aufgrund des § 72 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulstatistikverordnung vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 958) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Erhebungen gemäß § 3 Absatz 2 erfolgen durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gesondert auf elektronischem Weg über das Schulportal.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Amtliche“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Weitere Erhebungen für allgemein bildende und berufliche Schulen sind Daten zu Prüfungen einschließlich der Prüfungsergebnisse gemäß Anlage 2.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 4 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stichtag für die Schnellmeldung zur amtlichen Schulstatistik gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist jeweils der erste Unterrichtstag eines Schuljahres. Der Stichtag für die Schnellmeldung zur amtlichen Schulstatistik gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 sowie die Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Schnellmeldung und die Stichtage für die Haupterhebungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des laufenden Schuljahres

werden jährlich vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt und bekannt gegeben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stichtag“ die Wörter „für die Haupterhebung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Erhebung der Daten zu § 3 Absatz 2 erfolgt jährlich unter Angabe des betreffenden Zeitraums.“

5. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Leiterinnen und“ eingefügt und es wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Erhebungsmerkmale an den Schulen nicht vorliegen, sind auch Lehrkräfte, volljährige Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auskunftspflichtig.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Name“ ersetzt und nach dem Wort „Telefonnummer“ werden die Wörter „der Schulleiterin oder“ eingefügt.

7. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.“

8. Der bisherige § 10 wird § 11.

9. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

10. Die Anlagen 1 und 2 werden wie beigefügt gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Dezember 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage 1

Erhebungsmerkmale für die amtliche Schulstatistik.

1 Allgemein bildende Schulen**1.1 Schulen**

Name und Anschrift der Schule, Gemeinde

Telefon, Fax, E-Mail, Internetadresse

Dienststellennummer

Anrede, Name und dienstliche Telefonnummer der Schulleiterin/des Schulleiters

Organisationsform

Schularten

Rechtsstatus

Schulträger

Kooperationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz

Schulräume

sächliche Ausstattung der Schule (zum Beispiel audiovisuelle Medien, informationstechnische Grundausstattung)

Schulpartnerschaften

Nichteinschulungen

Freiwilliges 10. Schuljahr

1.2 Schülerinnen und Schüler

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr

Wohnort

Schulart

Jahrgangsstufe der Schülerin/des Schülers

schulische Herkunft

Staatsangehörigkeiten

Jahr des Zuzugs nach Deutschland

Verkehrssprache, wenn überwiegend nicht deutsch

Zugehörigkeit zur Klasse

Schülerin/Schüler in bildungsgangübergreifenden Klassen nach Bildungsgang

Jahrgangsstufe der Klasse

Schulanfängerin/Schulanfänger nach Art der Einschulung

Teilnahme an der Ganztagsbetreuung in der Schule sowie im Rahmen einer

Kooperation gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz

Wiederholerin/Wiederholer nach Wiederholungsart

Lese-, Rechtschreibschwäche

Dyskalkulie

Förderbedarf

tatsächliche Förderung

Schullaufbahneempfehlung

Schulartwechsel nach Probehalbjahr

Austauschschülerin/Austauschschüler nach Herkunftsland, Dauer, Schulart,

Jahrgangsstufe

Schülerin/Schüler im Ausland nach Ländern

externe Schülerin/externer Schüler an anderen Schulen

erlernte Fremdsprachen nach Reihenfolge des Erlernens

Unterrichtseinheit

Besonderheiten der Klasse

Auslagerungsstatus von der Stammschule

Absolventin/Absolvent oder Abgängerin/Abgänger nach Abschlussart
Geburtsland
hochbegabte Schülerin/hochbegabter Schüler
örtlich zuständige Schule der Schülerin/des Schülers

1.3 Nichtschülerprüfungen

Zahl der erfolgreich an Prüfungen teilnehmenden Nichtschülerinnen/Nichtschüler insgesamt nach Abschlussart, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

1.4 Unterrichtseinheit

gemäß Stundentafel zu erteilende Unterrichtsstunden (Unterrichtseinheit) nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen, Fächern, Art des Unterrichts, Angebote für besondere Schülergruppen

1.5 Lehrkräfte, sonstiges Personal

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht
Dienstbezeichnung, Staatsangehörigkeit, Schulamt, Personengruppe
Lehramtsprüfung/Ausbildung
Fächer der Lehrbefähigung
Beschäftigungsumfang, Regelstundenmaß, Vertragsstunden, Abordnung
Art und Umfang von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
zu erteilende Unterrichtseinheiten nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen, Fächern und Art des Unterrichts
besetzte Stellen durch Lehrkräfte und sonderpädagogisches Personal nach Beschäftigungsumfang
Zu- und Abgänge der Lehrkräfte im vorangegangenen Schuljahr nach Art des Zu- oder Abgangs und Geschlecht
Mehrunterricht
Arbeitszeitkonten, Altersteilzeitregelung

2 Berufliche Schulen

2.1 Schulen

Name und Anschrift der Schule, Gemeinde
Telefon, Fax, E-Mail, Internetadresse
Dienststellennummer
Anrede, Name, Dienstbezeichnung und dienstliche Telefonnummer der Schulleiterin/des Schulleiters
Schulstruktur nach Schularten und Ausbildungsrichtungen
Schulaufsichtsbezirk
Schulträger
Schulräume
sächliche Ausstattung der Schule (zum Beispiel audiovisuelle Medien, informationstechnische Ausstattung)
Schulpartnerschaften
Nebenstellen

2.2 Klassen

Schularten, Zeitformen
Teilzeitunterricht
Klassenbezeichnung
Art der Klasse

2.3 Schülerinnen und Schüler

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr

Anschrift

Jahrgangsstufe der Schülerin/des Schülers

Staatsangehörigkeiten

Jahr des Zuzugs nach Deutschland

Verkehrssprache, wenn überwiegend nicht deutsch

behindert

schulische Vorbildung

Berufsfeld, Berufsgruppe, Ausbildungsberuf, Fachrichtung, Schwerpunkt

Ausbildungsstatus

wöchentliche Unterrichtsstunden

Unterrichtseinheiten

Zugehörigkeit zur Klasse

Austauschschülerin/Austauschschüler mit Herkunftsland und Dauer

Ausbildungsbetrieb mit Anschrift des Standortes

Absolventin/Absolvent oder Abgängerin/Abgänger nach Abschlussart oder beruflicher Abschlussart

Geburtsland

Umschülerin/Umschüler

weitere Ausbildung

Wohnheim

2.4 Unterrichtseinheit

gemäß Stundentafel zu erteilende Unterrichtsstunden (Unterrichtseinheiten) nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen, Art des Unterrichts, Angebote für besondere Schülergruppen

2.5 Lehrkräfte, sonstiges Personal

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht

Dienstbezeichnung, Staatsangehörigkeit, Schulamt, Personengruppe

Lehramtsprüfung/Ausbildung

Fächer der Lehrbefähigung

Beschäftigungsumfang, Regelstundenmaß, Vertragsstunden, Abordnung

Art und Umfang der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

zu erteilende Unterrichtseinheiten nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen,

Fächern und Art des Unterrichts

besetzte Stellen durch Lehrkräfte und sonstiges Personal nach

Beschäftigungsumfang

Zu- und Abgänge der Lehrkräfte im vorangegangenen Schuljahr nach Art des Zu- oder Abgangs und Geschlecht

Mehrunterricht

Arbeitszeitkonten, Altersteilzeitregelung

Anlage 2

Name der Schulleiterin/des Schulleiters

Name der Prüfungsvorsitzenden/des Prüfungsvorsitzenden

Name der Fachkonferenzleiterin/des Fachkonferenzleiters

Die im Zusammenhang mit der Prüfung erzeugten Noten

Durchschnitt der schriftlichen Leistungen in den zwei Jahren vor Abschluss je Prüfungsfach

Prüfungsbezogene Schüler- und Klassendaten die gemäß Mittlere-Reife-Verordnung und Abiturprüfungsverordnung in den Schulen vorliegen, wie:

- Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer gesamt sowie nach Fach und Geschlecht
- Daten zur erreichten Gesamtqualifikation (Durchschnittsnote) nach Geschlecht
- In der Prüfung vergebene Noten beziehungsweise Punktzahlen nach Fächern
- Verschlechterung/Verbesserung gegenüber dem Durchschnitt der Klausurnoten/der Vorbenotung

Einschätzungen und Anmerkungen der Fachkonferenzen zum Schwierigkeitsgrad der Prüfungen

Statistische Angaben zu den im Rahmen der Prüfungen ausgewählten Fächern und Aufgaben

Daten zur Schulbesuchsdauer der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Prüfungen

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege für Betreuung und Pflege

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. November 2014

1. In Abschnitt III. Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 73) wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2015“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 26. November 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 442

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 5. Dezember 2015

1. In Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule vom 1. Juni 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 602) wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 5. Dezember 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 443

Fünfte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung
Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 206

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In Nummer 14 Buchstabe a wird das Wort „verbindlich“ gestrichen.
2. Nummer 16 lautet wie folgt:

„In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „gehört auch der Termin“ durch die Wörter „gehören auch die Termine“ und die Angabe „§ 20 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.“

Schwerin, 1. Dezember 2014

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 444

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erwerb
von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 202, 414

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

§ 5 Absatz 7 lautet wie folgt:

„(7) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 12, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung, Eurythmie und Chor/Orchester. Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist die Jahresarbeit. Die Schülerin oder der Schüler wählt in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 12 in einem Fach der Jahrgangsstufe 12 ihrer oder seiner Wahl, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung, Eurythmie und Chor/Orchester, ein Thema für die Jahresarbeit, das fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein kann. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung haben die Schülerinnen und Schüler bis zu drei Wochen nach den Winterferien Zeit. Die Jahresarbeit wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. In der mündlichen Prüfung erhält die Schülerin oder der Schüler die Aufgabe, die Ergebnisse der Jahresarbeit zu präsentieren und zu verteidigen. Das Fach der zweiten mündlichen Pflichtprüfung wählt die Schülerin oder der Schüler nach Beratung durch die Fachlehrkraft durch einen schriftlichen Antrag bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzten Termin.“

Schwerin, 5. Dezember 2014

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 445

Bekanntmachung der Neufassung der Abiturprüfungsverordnung
Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 382

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „verbindlich“ gestrichen.
2. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „gehört auch der Termin“ durch die Wörter „gehören auch die Termine“ ersetzt.

Schwerin, 1. Dezember 2014

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 446

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt